

02.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G - R**zu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e (§ 2 Nr. 14 b)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e ist in § 2 die Nummer 14 b wie folgt zu fassen:

"14 b. unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile:

Waren, die weder

- a) im Falle von Borsten, Haaren und Wolle einer Fabrikwäsche,
- b) im Falle von Federn und Federteilen einer Wäsche im strömenden Wasserdampf

noch einer sonstigen Behandlung unterzogen worden sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt;"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

- A
G 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a₁ - neu- und Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ - neu - (§ 8 Abs. 1a - neu - und § 41 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeprobung bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden. Im Falle des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat darf eine Genehmigung nach Satz 1 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates erteilt werden."

Als Folge ist in

Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

'aa₀) die Angabe "§ 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 a Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1" ersetzt,'

Begründung:

Die Möglichkeiten, im Wege der Genehmigung Ausnahmen von den EG-rechtlichen Anforderungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen zuzulassen, werden in einem tierseuchenrechtlich vertretbaren Rahmen erweitert. Die vorliegende Verordnung der Bundesregierung sieht unter Nr. 14 b) eine analoge Regelung für die Einfuhr von Waren aus Drittländern vor. Diese Regelungen sollten auch für das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren Anwendung finden.

Es erweist sich als notwendig, auch spezifisch pathogenfreie Tiere unter diesen Ausnahmetatbestand zu fassen, da von solchen Tieren, die steril erzeugt und aufgezogen werden, keinerlei tierseuchenrechtliche Gefährdungen ausgehen, und die Europäische Gemeinschaft bislang keine besonderen tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr der verschiedenen Arten von Tieren,

(noch Ziffer 2)

die für Versuchslaboratorien bestimmt sind, festgelegt hat (Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992).

Als Folge sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände anzupassen.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 22 Abs. 1 Satz 2 die Wörter

"Abschnitt II Nr. 2.2., 3, 18, 21 und 23"

durch die Wörter

"Abschnitt II Nr. 2.2., 19, 21, 23 und 25"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

A
G

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 22 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in Buchstabe b § 22 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung, oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeprobung bestimmt sind. Eine Genehmigung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden und die Waren nach der Beendigung der Untersuchung, Ausstellung oder Beprobung ausgeführt oder unschädlich beseitigt werden."

Begründung:

Es erweist sich als notwendig, auch spezifisch pathogenfreie Tiere unter diesen Ausnahmetatbestand zu fassen, da von solchen Tieren, die steril erzeugt und aufgezogen werden, keinerlei tierseuchenrechtliche Gefährdungen ausgehen,

(noch Ziffer 4)

und die Europäische Gemeinschaft bislang keine besonderen tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr der verschiedenen Arten von Tieren, die für Versuchslaboratorien bestimmt sind, festgelegt hat (Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992).

G 5. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 31 Abs. 1 a)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in Buchstabe b der Absatz 1 a wie folgt zu fassen:

"(1a) Die zuständige Behörde kann ferner im Einzelfall die Einfuhr von Futtermitteln, die Salmonellen enthalten, genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß diese Futtermittel,

- a) nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes nachbehandelt werden, oder
- b) unverzüglich unter Zollverschluß in ein Drittland ausgeführt werden, das sich zur Übernahme der Futtermittel ohne Rücksicht auf ihren Salmonellengehalt bereit erklärt hat."

Begründung:

Die vierte Alternative neben Zurückweisung, Vernichtung und Nachbehandlung salmonellenhaltiger Futtermittel ist die Wiederausfuhr in ein Drittland. Diese Vorgehensweise entspricht einem direkten Durchfuhrvorgang, bei dem aber keine Kenntnis über den Salmonellengehalt der Ware vorhanden ist, weil eine Warenuntersuchung nicht vorgenommen wird.

Diese Vorgehensweise ist gemäß Anhang I Kapitel 6 Abschnitt V Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG möglich. Selbstverständlich wird in anderen Seehäfen der EG, z.B. Rotterdam, auch derart verfahren, woraus sich rasch ein Wettbewerbsproblem ergeben kann. Über die Vorgabe der EG hinausgehend enthält die Änderung die Forderung nach einer Übernahmeerklärung des empfangenden Drittlandes. Es kann davon ausgegangen werden, daß die empfangenden Drittländer eine Nachbehandlung in eigener Regie vornehmen, wozu sie technisch mittlerweile sogar besser in der Lage sind. Der Verbraucherschutz ist in keiner Weise gefährdet.

A
G

6. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 37 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 37 Abs. 4 die Wörter

"Tiere oder Waren das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen"

durch die Wörter

"Waren oder Tiere das Transportmittel oder im Rahmen einer unverzüglichen Umladung das Transportbehältnis nicht verlassen und Tiere dabei nicht zwischengelagert werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit, daß Tiere bei der Durchfuhr in ihrem Transportbehältnissen zeitlich unbegrenzt ohne jegliche Veterinärkontrollen zwischengelagert werden können. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Tieren, die von einem Flugzeug in ein anderes Flugzeug umgeladen werden, beträgt mindestens fünf Stunden. Die Transportbehältnisse, in denen Tiere transportiert werden, sind nicht geschlossen, sondern offen. Es kann während des Aufenthalts nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß diese Tiere, die einen völlig unklaren Seuchenstatus besitzen, mit Tieren in Kontakt kommen, die innergemeinschaftlich gehandelt werden, sich im Export befinden oder eingeführt werden. Die Möglichkeit einer Übertragung von Seuchen beispielsweise von Pferden, die aus nicht zur Einfuhr zugelassenen Ländern stammen und sich in Durchfuhr befinden, auf Tiere, die mit EG-Gesundheitsbescheinigungen gehandelt werden, ist groß. Darüber hinaus verstößt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verordnung auch gegen die Richtlinie 91/496/EWG, die keine Ausnahmen von der Untersuchungspflicht bei der Durchfuhr zuläßt. Gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 91/496/EWG kann die Nämlichkeitskontrolle und die physische Untersuchung ausnahmsweise an der Grenzkontrollstelle des Bestimmungsmitgliedstaates durchgeführt werden, wenn die Tiere ihre Reise auf dem Seeweg bzw. auf dem Luftweg in dem gleichen Schiff oder Flugzeug fortsetzen. Für Durchfuhren (Drittland - Drittland) ist gem. der Veterinärkontrollrichtlinie aufgrund des hohen Seuchenrisikos überhaupt keine Ausnahme vorgesehen.

A 7. Zu Artikel 1 Nr. 27 (Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2.1 Spalte 1)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in Anlage 3 im Abschnitt II Nr. 2.1 in Spalte 1 das Wort

"Gelatine,"

zu streichen.

Begründung:

Auf Grund der mit Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 92/118/EWG geänderten Richtlinie 77/99/EWG fällt Gelatine nicht mehr unter den Begriff Fleischerzeugnisse.

A 8. Zu Artikel 1 Nr. 31 (Anlage 9 Abschnitt II Nr. 25 Spalte 2)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in Anlage 9 im Abschnitt II Nr. 25 in Spalte 2 die Wörter

"Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung"

zu streichen.

Begründung:

Die Ausführung einer Rechtsgrundlage zur Auflistung von Drittländern ist für nicht abschließend behandelte Jagdtrophäen entbehrlich, da mit der Entscheidung 92/278/EG die Einfuhr dieser Ware aus allen Drittländern zugelassen ist.

A 9. Zu Artikel 1 Nr. 33 (Anlage 12 Abschnitt II Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in Anlage 12 Abschnitt II Nr. 5 in Buchstabe a im letzten Satz die Wörter

"mindestens 5"

durch die Wörter

"mindestens 25"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

Zahlenverhältnisse ansonsten unlogisch.

